

A 0/6

Richtlinien über I. Ehrungen der Gemeinde II. Auszeichnungen verdienter Sportler III. Beileidsbezeugungen, Kranzspenden und Nachrufe

Rechtsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss

Beschluss: 05.12.1983

Änderungen:

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Richtlinien

über

- I. Ehrungen der Gemeinde
- II. Auszeichnungen verdienter Sportler
- III. Beileidsbezeugungen, Kranzspenden und Nachrufe

I. Ehrungen der Gemeinde

Um Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde Langenargen verdient gemacht haben, oder um Personen, die durch Abstammung oder in sonstiger Weise mit der Gemeinde Langenargen verbunden sind und Außerordentliches geleistet haben, ehren zu können, stiftet der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen eine

Ehrenmedaille in Gold

Ehrenmedaille in Silber

der Gemeinde Langenargen

mit folgender Maßgabe:

Die Ehrenmedaille in Gold besteht aus der Medaille "1200 Jahre Langenargen" mit rot-weißem Band mit Eingravierung "Für besondere Verdienste. Gemeinde Langenargen" sowie einer Ehrenurkunde. Die Ehrenmedaille in Gold hat einen Durchmesser von 20 mm. Sie soll jährlich höchstens 1 Mal verliehen werden.

Die Ehrenmedaille in Silber besteht aus der Medaille "1200 Jahre Langenargen" sowie einer Ehrenurkunde. Die Ehrenmedaille in Silber hat einen Durchmesser von 26 mm.

Die Verleihung kann unabhängig vom Geburts- oder Wohnort und unabhängig von der Staatsangehörigkeit an Personen erfolgen, die sich um das allgemeine Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet besonders verdient gemacht oder die auf anderem Gebiet Außerordentliches geleistet haben.

Die Verleihung der Ehrenmedaille wird vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.

Die Übergabe der Ehrenmedaille erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder sonstiger feierlicher Weise.

Die Ehrenmedaille geht mit der Überreichung in das Eigentum des Geehrten über. Ihre Verleihung begründet keine besonderen Rechte und Pflichten.

II. Auszeichnung verdienter Sportler

Für besondere sportliche Erfolge ehrt die Gemeinde Langenargen Mitglieder Langenargener Vereine und Einwohner der Gemeinde. Die am höchsten zu bewertende Leistung wird zugrunde gelegt. Die Ehrung erfolgt in feierlichem Rahmen.

Folgende Auszeichnungen sind vorgesehen:

Zinnbecher oder Zinnteller der Gemeinde Langenargen

für Platzierungen unter den ersten drei bei Bundes- oder Württ. Meisterschaften und vergleichbaren großen überregionalen Veranstaltungen.

Die Auszeichnungen werden jeweils mit Urkunde überreicht.

III. Beileidsbezeugungen, Kranzspenden und Nachrufe

1. Beileidskarten

Beileidskarten der Gemeinde Langenargen erhalten die Angehörigen von Verstorbenen Langenargener Einwohner.

2. Beileidsschreiben

Ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt:

- a) beim Ableben des Ehegatten, eines Elternteils oder eines Kindes von Gemeinderä-

- ten oder Mitarbeitern der Gemeinde,
- b) beim Ableben von Vereinsvorständen und Bürgern die sich um die Gemeinde Langenargen verdient gemacht haben,
- c) beim Ableben sonstiger Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

3. Kranzspenden

Eine Kranzspende der Gemeinde ist geboten

- a) zur Bestattung eines Mitglieds des Gemeinderats sowie eines früheren in Ehren ausgeschiedenen Mitglieds des Gemeinderats,
- b) zur Bestattung eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden ist bzw. im anschließenden Ruhestand verstorben ist,
- c) zur Bestattung einer Persönlichkeit die sich um die Gemeinde Langenargen besonders verdient gemacht hat,
- d) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gemeindeverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.

Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben, die folgende Widmung trägt: Gemeinde Langenargen

Die Kranzspende schließt in der Regel ein Beileidsschreiben nach Ziff. 2 ein.

4. Nachrufe

- a) Ein Nachruf am Grabe durch den Bürgermeister erfolgt bei jedem Mitglied des Gemeinderats, das bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat.
- b) Bei ausgeschiedenen Mitgliedern des Gemeinderats, wenn sie dem Gemeinderat mindestens 12 Jahre angehört haben.
- c) Bei einer Persönlichkeit die sich um die Gemeinde Langenargen besonders verdient gemacht hat (z.B. Ehrenbürger und Inhaber der Ehrenmedaille in Gold)

Mit dem Nachruf am Grabe ist in der Regel eine Kranzspende sowie ein Beileidsschreiben verbunden.

Ein Nachruf durch Anzeige in der öffentlichen Tageszeitung/amtliches Mitteilungsblatt erfolgt

- a) in den oben genannten Fällen a) und b) und ggf. c)
- b) beim Ableben eines früheren Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der an die Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist.

In den Fällen der Ziff. 4 erfolgt in der dem Ableben folgenden Gemeinderatssitzung ein Nachruf.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.1984 in Kraft.